

Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Zaberfeld

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes (FWG) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 20. November 2001 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Kostenordnung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zaberfeld im Sinne von § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Zaberfeld vom 13. März 1990.
- 2.) Als Inanspruchnahme in Sinne von Abs.1 gelten auch:
 - a.) der Feuersicherheitsdienst (Brandwache) bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.,
 - b.) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr,
 - c.) die Alarmierung in Folge von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde Zaberfeld verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 3 Kostenschuldner

- 1.) Kostenschuldner ist der nach den §§ 27 und 36 FWG zum Ersatz der Kosten Verpflichtete.
- 2.) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- 1.) Der Kostenersatzanspruch der Gemeinde Zaberfeld wird nach den Sätzen, des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und - soweit nichts anderes bestimmt ist - nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet.

- 2.) Bei Stundensätzen für Personal werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen können bis zu zwei zusätzliche Stunden für die Zeit der Reinigung und Erholung berechnet werden.
Für beim Alarm angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige, wird im Regelfall eine Stunde berechnet. Sofern ein Verbleiben der angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen am Standort vom Einsatzleiter angeordnet wird (Einsatzreserve), wird der höhere Zeitaufwand zugrunde gelegt.
- 3.) Der zu berechnende Kostenersatz setzt sich - soweit nichts anderes bestimmt ist - zusammen aus
 - a.) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Ziffer 1 der Anlage),
 - b.) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Ziffer 2 der Anlage),
 - c.) den Kostensätzen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Ziffer 3 der Anlage),
 - d.) den Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Ziffer 4 der Anlage),
 - e.) Aufwendungen für den Ersatz von Sachschäden oder Lohnfortzahlungsleistungen (Ziffer 5 der Anlage).
- 4.) Entstehen der Gemeinde Zaberfeld durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Erfrischungszuschuß, nach § 15 FWG, Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten.
- 5.) Kosten für Ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren, in der Anlage aufgeführten Kostensätzen berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- 1.) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2.) Der Kostenerstattungsbetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zaberfeld, den 20. November 2001

Michler
Bürgermeister

**Anlage zur Kostenordnung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Zaberfeld
vom 20. November 2001**

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden erhoben:

EUR/Std.

1.) Personal

1.1	Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde	9,00 EUR
1.2	Zuschlag bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern oder mit Atemschutz- geräten und Wollschutzanzügen je Feuerwehr- angehöriger und Stunde	3,00 EUR

2.) Fahrzeuge

2.1	Mannschafts- und Transportwagen (MTW)	15,00 EUR
2.2	Schlauchwagen	30,00 EUR
2.3	LF(8/6) und TSF	30,00 EUR

3.) Geräte / Ausrüstung

3.1	<u>Schläuche</u>	
3.1.1	je Druckschlauch incl. Prüfung und Reinigung	22,00 EUR je Einsatz
3.1.2	je Saugschlauch incl. Prüfung und Reinigung	22,00 EUR je Einsatz
3.2	<u>Pumpen und Aggregate</u>	
3.2.1	Feuerlöschpumpe LF8	25,00 EUR je Einsatz
3.2.2	Tragkraftspritze TS 8	25,00 EUR je Einsatz
3.2.3	Elektrotauchpumpe	10,00 EUR je Einsatz
3.2.4	Öl-/Wassersauger/Schmutzwasserpumpe	10,00 EUR je Einsatz
3.2.5	Stromerzeuger	15,00 EUR je Einsatz
3.2.6	Beleuchtungsgeräte	5,00 EUR je Einsatz
3.3	<u>Behälter</u>	
3.3.1	Ölauffangbehälter	15,00 EUR je Einsatz

Zusätzlich unter Ziffer 3.3 genannten Kosten wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend Ziffer 1.2 hinzugerechnet.

3.4	<u>Sonstige Geräte</u>	
3.4.1	Preßluftatmer	25,00 EUR je Einsatz
3.4.2	Atenschutzmaske	12,50 EUR je Einsatz
3.4.3	Sprungretter	25,00 EUR je Einsatz
3.4.4	Meßgeräte	12,50 EUR je Einsatz
	zzgl. Kosten für Verbrauchsmaterial	
3.4.5	Drucklüfter	20,00 EUR je Einsatz
3.4.6	Motorsäge	15,00 EUR je Einsatz
3.4.7	Spreizer, Rettungsschere und Ölpumpe	50,00 EUR je Einsatz
3.5	<u>Schutzanzüge und Atemschutzgeräte</u>	
3.5.1	Einwegschutzanzüge	20,00 EUR je Einsatz
3.5.2	Einsatzhose reinigen	5,00 EUR
3.5.3	Einsatzjacke reinigen	5,00 EUR
3.5.4	Atemschutzgeräte reinigen	30,00 EUR
3.5.5	Atemschutzmaske	10,00 EUR
3.5.6	Reserveflasche 4 Liter / 200 bar	5,00 EUR
3.5.7	Reserveflasche 6 Liter / 300 bar	8,00 EUR

4.) Verbrauchsmaterial, Entsorgung

- 4.1 Verbrauchsmaterial, wie Ölbindemittel, Löschschaum, Wasser, etc., werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag weiter berechnet.
- 4.2 Soweit Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien anfallen, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand weiter berechnet.

5.) Sachschäden

- 5.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände oder deren Verlust nach Wiederbeschaffungswert.
- 5.2 Kosten für Reparatur von beschädigten Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.3 Für die von der Gemeinde Zaberfeld zu ersetzenden Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen (§ 15 Feuerwehrgesetz) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung.

6.) Insekteneinsätze

- 6.1 Bei Einsätzen aufgrund direkter Anfrage bei der Feuerwehr 60,00 EUR pauschal
- 6.2 Bei Alarmierung durch die Leitstelle Heilbronn erfolgt die Berechnung entsprechend dem unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Kosten.

7.) Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Neubeschaffungskosten

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter bei Einsätzen mit Schutzanzügen werden die Reinigungskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung oder die Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

**8.) Kosten für die Inanspruchnahme der ZSW
- Zentrale Schlauchwerkstatt -**

8.1	Kupplungsgebilde, A Schlauch je Paar	21,00 EUR
8.2	Kupplungsgebilde, B und C Schlauch je Paar	13,00 EUR
8.3	Kupplungsgebilde, D je Paar	8,00 EUR